

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-026/06
HA	

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 20.12.06

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetenkonferenz	21.11.06	<input checked="" type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	06.12.06
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen	12.12.06	<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	07.12.06	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	13.12.06
<input type="checkbox"/> Wirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	20.12.06
<input type="checkbox"/> Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Cottbus als mandantierende kreisfreie Stadt mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – abzuschließen.
Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Stadtverordnetenversammlung/Landkreistag aller als mandantierend vorgesehene Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen.

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Landesgesetzgeber beabsichtigt, bis zum 31.12.2006 durch ein Ausführungsgesetz zum SGB XII die bisherige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60 SGB XII,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII,
3. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,

auf die kreisfreien Städte und Landkreise zu übertragen. Es erfolgt gleichzeitig die Zusammenführung der Finanzverantwortung für stationäre, teilstationäre und ambulante Eingliederungsleistungen. Das Gesetz legt auch die Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land Brandenburg fest. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind wie bisher die Ansprechpartner für die behinderten Menschen und entscheiden über die Hilfgewährung. Der erweiterte Aufgabenrahmen der Stadt Cottbus ist in der Anlage 1 dargestellt.

Um auch künftig die Einheitlichkeit des Handelns zu gewährleisten, haben sich die kreisfreien Städte und Landkreise (Ausnahme Landkreis Barnim) des Landes Brandenburg entschlossen zur Organisation der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2) auf der Grundlage von §§ 23 ff GKG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg) abzuschließen.

Mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird festgelegt, dass der Landkreis-Spree-Neiße (im Rahmen einer gemeinsamen Servicestelle) einzelne Aufgaben für die mandatierenden kreisfreien Städte/Landkreise als Mandatsträger im öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis durchzuführen hat. Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der konkreten Vereinbarungen mit den örtlich ansässigen Trägern zur Durchführung der Hilfeleistung für behinderte Menschen verbleibt bei der kreisfreien Stadt bzw. bei dem Landkreis, in dessen Geltungsgebiet der behinderte Mensch betreut wird. Die Servicestelle wird gemeinsam finanziert (Anlage 3 und 4).

Die Alternative der Durchführung sämtlicher Aufgaben in eigener Regie wurde verworfen. Bei kompletter eigenständiger Wahrnehmung der Aufgaben würde in jeder kreisfreien Stadt bzw. in den Landkreisen in Abhängigkeit von den örtlich derzeit bestehenden Personalausstattungen eine Personalaufstockung um mehrere Stellen VbE erforderlich. Dennoch wäre nicht gewährleistet, dass in jeder kreisfreien Stadt bzw. in jedem Landkreis ausreichend Fachkompetenz zur Verfügung steht, um den i.d.R. landes- bzw. bundesweit organisierten Leistungsträgern als Partner angemessen gegenüberzutreten zu können.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

28.283,00 Euro p.a. – Kostenbeitrag unter VwH
 Ø 55.951,57 Euro p.a. – Personalkosten unter VwH

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Jährliche Kostenbeitragszahlung
 Jährliche Personalkostenzahlung

Anlage 1

Erweiterter Aufgabenrahmen für die Stadt Cottbus

Mit dem neuen AG-SGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise ab dem 01.01.2007 neben ihren bisherigen operativen Durchführungsaufgaben nach SGB XII im Einzelfall zusätzlich für folgende, bisher durch das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) wahrgenommene Aufgaben zuständig:

- Kostensatzverhandlungen, Leistungsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Qualitätssicherung im stationären, teilstationären Bereich, ggf. auch im ambulanten Bereich und hinsichtlich niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Hilfeleistung in Einrichtungen
- regionale und überregionale Synchronisierung der Angebote, Koordination der Spezialeinrichtungen und kreisübergreifender Einrichtungen
- fachliche Prüfung von Konzepten
- Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Sozialplanung
- Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung, Benchmarking, ggf. auch länderübergreifend
- Erarbeitung eines gemeinsamen / vergleichbaren Controllings und Berichtswesen
- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Richtlinien
- IT-Anwendung
- Neubesetzung der Schiedsstelle und Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Neubesetzung der Brandenburger Kommission nach § 75 SGB XII (**BK 75**)
- Abstimmung mit anderen Rehabilitationsträgern und den Pflegekassen

Anlage 3

Kosten

Die Gesamtkosten, die dem Mandatsträger – Spree- Neiße- Kreis - im Jahr 2007 für die Serviceeinrichtung entstehen, belaufen sich auf **639.943 Euro**.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) Personalkosten: **445.390 Euro**
- b) Sachkosten: **150.014 Euro** (lt. KGST-Bericht – Kosten eines Büroarbeitsplatzes Stand Juni 2005 = 15.600 Euro pro Jahr; 10 %-iger Zuschlagsatz auf die Personalkosten für Fachkosten eines Nichtbüroarbeitsplatzes; Kosten für Fortbildung = 2 x 3 Tage je Mitarbeiter bei täglich 150 Euro),
- c) Gemeinkosten: **44.539 Euro** (10 %iger Zuschlagsatz auf die tatsächlichen Personalkosten, KGST legt 20 % fest).

Der Anteil der kreisfreien Stadt Cottbus, der auf der Grundlage ihres Bevölkerungsanteils Land Brandenburg vom Stand 31.12.2005 festgelegt wurde, beträgt 28.283,00 Euro pro Jahr (Anlage 3).

Die kreisfreie Stadt Cottbus muss ergänzend zur Tätigkeit der Servicestelle aufgrund der Wahrnehmung von örtlich neu anfallenden Grundsatzaufgaben noch eine weitere Stellenkapazität im Umfang von 1 VbE / Entgeltgruppe Beschäftigte -11 - in Höhe von durchschnittlich 55.951,57 Euro vorhalten (Ø Personalkosten 2007 - einschließlich Jahressonderzahlung, AG-Anteile SV, ZVK auf der Basis 02/2006 - Tarifierung 01.07.2006 = 95,5 % und 01.07.2007 = 97,0 %). Ungeachtet dessen ergibt sich bei der Form der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben durch eine gemeinsame Servicestelle eine deutliche Einsparung.